

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Systemtech Schneider AG

## 1. Präambel

- 1.1 Die Systemtech Schneider AG (nachfolgend „**SAG**“) mit Sitz in Pratteln BL bezweckt die Planung, Entwicklung und Produktion von Halbfabrikaten und Spezialprodukten für die Holz-, Maschinen-, Fahrzeug- und Bauindustrie.
- 1.2 Im Rahmen ihrer Tätigkeit liefert und produziert die SAG für Drittunternehmen (nachfolgend „**Kunden**“) auf deren Bestellung hin zu bestimmten Konditionen verschiedene Komponenten. Die Verträge, mit welchen Kunden Bestellungen bei der SAG aufgeben, werden nachfolgend als „**Kundenverträge**“ bezeichnet.
- 1.3 Für die Erfüllung der ihr aus den Kundenverträgen erwachsenden Pflichten muss die SAG ihrerseits bestimmte Teile (nachfolgend „**Produkte**“) bei anderen Unternehmen (nachfolgend „**Lieferanten**“) beziehen. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die Modalitäten der Vertragsbeziehung zwischen der SAG und den Lieferanten (nachfolgend „**Einkaufsvertrag**“).

## 2. Bestandteile des Einkaufsvertrags

- 2.1 Vorbehaltlich anderweitiger individueller schriftlicher Vereinbarung zwischen der SAG und dem Lieferanten (z.B. eines Basisvertrages oder einer Projektvereinbarung) regeln die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“) die Geschäftsbeziehungen zwischen der SAG und dem Lieferanten **im Sinne eines Rahmenvertrags**. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind abgelehnt, sofern die SAG diesen nicht ausdrücklich schriftlich, per Fax oder per E-Mail zugestimmt hat.
- 2.2 Die Spezifikationen der einzelnen vom Lieferanten an die SAG oder den Kunden direkt zu liefernden Produkte (insbesondere hinsichtlich Art, Anzahl, Qualität, Liefermodalitäten usw.) richten sich nach der Offertanfrage, resp. der spezifisch vereinbarten Modalitäten.
- 2.3 Sämtliche unmittelbar oder mittelbar durch die Nichtbeachtung der Bestellung oder Instruktionen der SAG oder Bestimmungen der SAG verursachten Kosten sind vollumfänglich vom Lieferanten zu tragen.

## 3. Vertragserfüllung durch Dritte

- 3.1 **Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller umgehend schriftlich darüber zu orientieren, wenn er den Auftrag erfüllungshalber oder an Erfüllung statt an Dritte weitergibt.**

- 3.2 Der Lieferant haftet für jede Pflichtverletzung des Dritten, bzw. des Substituten, sowie aller von diesen beigezogenen Dritten und Substituten wie für seine eigenen Pflichtverletzungen.

#### **4. Preise, Spesen und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Die Preise für die jeweils vom Lieferanten zu liefernden Produkte sind Gegenstand der einzelnen Offerten, bzw. Bestellungen und werden somit bei Annahme der Offerte bzw. Aufgabe der Bestellung durch die SAG verbindlich. Vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung handelt es sich hierbei um Festpreise exklusive Mehrwertsteuer. Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage und beginnt mit dem Wareneingang gemäss Bestellung zu laufen.
- 4.2 **Die in der einzelnen Offerte, bzw. Bestellung festgehaltenen Preise sind für den Lieferanten für die gesamte Laufzeit des Einkaufsvertrags, mindestens aber für zwei Jahre verbindlich. Werden gestützt auf dasselbe Projekt mehrere Bestellungen bzw. Lieferungen bezogen, so gelten die Preise aus der ersten Bestellung unter dem betreffenden Kundenvertrag auch für weitere Bestellungen weiter.**
- 4.3 Bei fehlerhafter Lieferung oder sonstiger Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Lieferanten ist die SAG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Im Übrigen hat die SAG das Recht, die Forderung des Lieferanten mit allfälligen ihr zustehenden Gegenforderungen zu verrechnen.

#### **5. Verfügbarkeit der Produkte**

- 5.1 Mit Annahme (resp. Bestätigung) der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant, die bestellten Produkte während der mutmasslichen Dauer des Produktebezugs durch SAG in ausreichender Anzahl verfügbar zu halten.

#### **6. Erfüllungszeit, Erfüllungsort und Gefahrübergang**

- 6.1 Die in den schriftlichen Bestellungen angegebenen Lieferfristen und -termine sind für den Lieferanten verbindlich. Werden sie nicht eingehalten, so gerät der Lieferant ohne weiteres in Verzug.
- 6.2 Allfällige Verzögerungen hat der Lieferant der SAG umgehend anzuzeigen.
- 6.3 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der Sitz der SAG in Pratteln BL. Vorbehalten bleibt ein anderer von der SAG bezeichneter Erfüllungsort.
- 6.4 Nutzen und Gefahr an den Produkten gehen erst nach positiver Abnahmeprüfung durch die SAG am Erfüllungsort auf diese über, spätestens aber fünf Tage nach Wareneingang.
- 6.5 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach entsprechender Vereinbarung zulässig.

## 7. Nebenpflichten des Lieferanten

- 7.1 Sämtliche Lieferspesen (insbesondere Verpackungs- und Transportkosten, Zölle etc.) sind im vereinbarten Preis inbegriffen und folglich vom Lieferanten zu tragen.
- 7.2 Der Lieferant hat den Transport der Produkte auf eigene Kosten zu versichern. Gehen die Produkte zufällig unter, so hat die SAG Anspruch auf umgehende Ersatzleistung und volle Schadloshaltung.

## 8. Höhere Gewalt

- 8.1 In Fällen höherer Gewalt ist der Lieferant hiernach von seiner Lieferpflicht für die Dauer und im Umfang des leistungshindernden Ereignisses befreit. Vorbehalten bleibt der Anspruch der SAG auf eine allfällige Versicherungsleistung gemäss Ziffer 7.2 hiervor.
- 8.2 Verzögert sich dadurch die Lieferung um mehr als zwei Wochen, so kann die SAG nach ihrer Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist sie weder zur Leistung von Schadenersatz, noch zur Aufgabe weiterer Bestellungen verpflichtet.

## 9. Sachgewährleistung

- 9.1 Durch die Annahme der Bestellung sichert der Lieferant der SAG die folgenden Eigenschaften der Produkte zu:
- **Die Produkte entsprechen in jeder Hinsicht den Bestimmungen des Kundenvertrags und den von der SAG gemäss Ziffer 2 hiervor vorgegebenen Anforderungen. Hat der Lieferant keine oder keine ausreichende Kenntnis vom Kundenvertrag, obliegt es ihm, dies der SAG mitzuteilen und von derselben die entsprechenden Informationen einzuholen.**
  - Die Produkte weisen keinerlei Eigenschaften auf, welche den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte zur beabsichtigten Verwendung herabsetzen könnten.
  - Die Produkte entsprechen den am Ort der beabsichtigten Verwendung zum Lieferzeitpunkt geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- 9.2 **Sofern zwischen der SAG und dem Lieferanten keine längere Garantiefrist vereinbart worden ist, , beträgt dieselbe 5 Jahre. Vorbehaltlich einer anders lautenden Regelung beginnt die Garantiefrist mit der Ablieferung an den Kunden zu laufen. Eine Mängelrügefrist wird ausdrücklich wegbedungen.**
- 9.3 **Der Lieferant verpflichtet sich, die SAG von sämtlichen Gewährleistungs- und / oder Garantieansprüchen der Kunden vollumfänglich schadlos zu halten, sofern ein Mangel an den vom Lieferanten gelieferten Produkten einen Mangel am Endprodukt der SAG verursacht, mitverursacht oder verschlimmert hat. Haben Dritte, insbesondere andere Lieferanten, den Mangel mitverursacht oder verschlimmert, so haftet der Lieferant mit diesen solidarisch.**

- 9.4 Ebenso verpflichtet sich der Lieferant, die SAG von sämtlichen weiteren Ansprüchen Dritter schadlos zu halten. Dazu zählen insbesondere Ansprüche aus dem Produkthaftpflichtrecht.
- 9.5 Unabhängig von den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags oder der jeweiligen Bestellung stehen der SAG bei Sachmängeln gegenüber dem Lieferanten nach ihrer Wahl die folgenden Rechtsbehelfe zu:
- *Nachbesserung*: Die SAG kann dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Beseitigung von Mängeln an den Produkten ansetzen. Die Nachbesserung erfolgt auf Kosten des Lieferanten.
  - *Ersatzvornahme*: Erfolgt innert der angesetzten Frist keine Nachbesserung, so kann die SAG die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten durch Dritte vornehmen oder sich bei Dritten mit mangelfreien Produkten eindecken. Bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit braucht die SAG dem Lieferanten keine Nachfrist anzusetzen.
  - *Minderung*: Die SAG ist berechtigt, einen dem Minderwert des Produkts entsprechenden Abzug vom Kaufpreis vorzunehmen.
  - *Wandelung*: Die SAG ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den an den Lieferanten bezahlten Preis zurückzufordern.
- 9.6 Der Schadenersatzanspruch der SAG bleibt von den Rechtsbehelfen gemäss Ziffer 9.5 hiervor unberührt.

**10. Für sämtliche Verbindlichkeiten unter dem Titel der Sachgewährleistung haftet der Lieferant auch ohne sein Verschulden.**

**11. Rechtsgewährleistung**

- 11.1 Der Lieferant liefert die Produkte frei von dinglichen Rechten oder inländischen wie ausländischen gewerblichen Schutzrechten Dritter.
- 11.2 Wird die SAG von einem Dritten wegen eines solchen Rechts in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, die SAG auf erste schriftliche Aufforderung hin von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die der SAG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen, insbesondere auch auf Anwaltshonorare, Parteientschädigungen und Gerichtskosten.

**12. Einsichts- und Kontrollrechte der SAG**

- 12.1 Der Lieferant gewährt der SAG und dem Kunden den Zugang zu seinen Produktionsstätten zwecks Durchführung von Qualitäts- oder sonstigen Prüfungen (z.B. hinsichtlich Produktionsfristen, etc.). Die SAG zeigt dem Lieferanten eine solche Prüfung spätestens 24 Stunden im Voraus schriftlich an.

- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Sicherstellung der in dieser Vereinbarung definierten Pflichten entsprechende Versicherungen abzuschliessen. Der Lieferant gewährt der SAG hat das jederzeitige Recht, Einsicht in die entsprechenden Versicherungspolice zu nehmen.

### 13. Umgang mit anvertrauten Unterlagen

- 13.1 Sämtliche Unterlagen wie insbesondere Pläne, Skizzen, Berechnungen, Muster, Modelle etc., die ihm zur Herstellung des Liefergegenstandes seitens der SAG überlassen wurden (nachfolgend „**anvertraute Unterlagen**“), dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks verwendet werden.
- 13.2 Der Lieferant darf anvertraute Unterlagen nur mit vorgängiger schriftlicher Genehmigung der SAG vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Zudem hat er geeignete Massnahmen gegen den Zugriff Dritter auf anvertraute Unterlagen zu ergreifen.
- 13.3 Haben Dritte Zugang zu anvertrauten Unterlagen erhalten, so hat der Lieferant nachzuweisen, dass er seinen Pflichten unter diesem Titel nachgekommen ist.
- 13.4 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Pflicht ergeben.

### 14. Geheimhaltung

- 14.1 Die SAG kann dem Lieferanten Informationen, insbesondere Dokumente, Knowhow jeglicher Art, Datenträger, Muster, Materialien etc. (nachfolgend „**anvertraute Informationen**“) aushändigen. Nicht unter den Begriff der anvertrauten Informationen fallen dem Empfänger bereits vorgängig bekannte. Ebenso wenig gelten Informationen als anvertraut, die allgemein bekannt sind oder werden, es sei denn, das Bekanntwerden sei durch eine Pflichtverletzung des Lieferanten mitverursacht worden.
- 14.2 Der Lieferant hat sämtliche anvertrauten Informationen geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Die von der SAG erhaltenen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks verwendet werden.
- 14.3 Der Lieferant darf ohne die vorgängige schriftliche Genehmigung keine anvertrauten Informationen vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Zudem hat er geeignete Massnahmen gegen den Zugriff Dritter auf diese Informationen zu ergreifen.
- 14.4 Haben Dritte Zugang zu anvertrauten Unterlagen erhalten, so hat der Lieferant nachzuweisen, dass er seinen Pflichten unter diesem Titel nachgekommen ist.
- 14.5 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche anvertrauten Informationen auf deren erste Aufforderung hin nach Wahl der SAG entweder herauszugeben oder zu vernichten. Die Herausgabe oder Vernichtung dieser Informationen erfolgt auf Kosten des Lieferanten.
- 14.6 Die Geheimhaltungspflicht des Lieferanten entfällt in dem Umfang, in welchen diesen eine gesetzliche Pflicht zur Bekanntgabe trifft. Ist dies der Fall, so setzt der Lieferant die SAG darüber umgehend, unaufgefordert und umfassend davon in Kenntnis.

14.7 Die Geheimhaltungspflicht des Lieferanten bleibt auch nach Ende der Vertragsdauer so lange bestehen, wie die SAG an der Geheimhaltung der anvertrauten Informationen ein Interesse hat, mindestens aber während sechs Jahren seit Erhalt der Informationen durch den Lieferanten.

## 15. Konventionalstrafe

15.1 Verletzt der Lieferant oder ein von diesem zulässigerweise oder unzulässigerweise beigezogener Dritter oder Substitut eine der in den Ziffern 13 („Umgang mit anvertrauten Unterlagen“) oder 14 („Geheimhaltung“) hiervor festgehaltenen Pflichten, so schuldet der Lieferant der SAG eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000.00 für jede einzelne Pflichtverletzung.

15.2 Der SAG steht es frei, einen den Betrag der Konventionalstrafe übersteigenden Schaden nachzuweisen. Gelingt ihr dies, wird die Konventionalstrafe im effektiv vom Lieferanten bezahlten Betrag an den Schadenersatz angerechnet.

15.3 Verletzt der Lieferant die Lieferfrist, schuldet er ab dem dritten Tag für jeden einzelnen Folgetag und für jedes einzelne nicht gemäss Lieferfrist gelieferte Produkt eine Konventionalstrafe von CHF 500.--.

15.4 Sämtliche übrigen vertraglichen Pflichten bleiben unberührt.

## 16. Immaterialgüterrechte und gewerbliche Schutzrechte

16.1 Sämtliche eingetragenen, eintragungsfähigen und nicht eintragungsfähigen Immaterialgüterrechte und sonstigen gewerbliche Schutzrechte (nachfolgend „*Immaterialgüterrechte*“) an den anvertrauten Unterlagen und den anvertrauten Informationen, verbleiben bei der SAG.

16.2 Sämtliche aus oder im Zusammenhang mit anvertrauten Informationen, anvertrauten Unterlagen oder Bestellungen entwickelten oder hervorgegangenen Immaterialgüterrechte stehen originär der SAG zu oder gehen entschädigungslos an diese über. Davon ausgenommen ist die allfällige Erfinderehre.

16.3 Der Lieferant hat an den unter diesem Titel erwähnten Immaterialgüterrechten keinerlei Anspruch auf eine Lizenz oder ein sonstiges Nutzungs- oder Verwertungsrecht irgendeiner Art.

## 17. Vertragsdauer und Geltung der vorliegenden AEB

17.1 Die Dauer eines Einkaufsvertrags richtet sich vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nach den Bestimmungen der Bestellung.

17.2 Die vorliegenden AEB regeln im Sinne eines Rahmenvertrags sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der SAG und dem Lieferanten. **Dies bedeutet, dass die vorliegenden AEB Bestandteil sämtlicher mit den Bestellungen abgeschlossener Einzelverträge zwischen der SAG und dem Lieferanten bilden, und zwar auch dann, wenn dies nicht bei jedem Abschluss eines Einzelvertrags eigens erwähnt wird.**

17.3 Diese AEB gewähren dem Lieferanten keinerlei Anspruch auf Bestellungen durch die SAG. Ob, in welcher Regelmässigkeit oder in welchem Umfang die SAG beim Lieferanten bestellt, entscheidet die SAG frei nach ihren Bedürfnissen.

## **18. Salvatorische Klausel**

Erweist sich eine oder erweisen sich mehrere Bestimmungen der vorliegenden AEB oder eines mit einer Bestellung abgeschlossenen Einzelvertrags als unwirksam, undurchsetzbar oder nichtig, so berührt dies die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Lücken in den vorliegenden AEB sind auf dem Wege der geltungserhaltenden Reduktion zu schliessen.

## **19. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

**19.1 Vorbehaltlich der zwingenden Gerichtsstände der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) befindet sich der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und der SAG aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden AEB oder einer Bestellung, einschliesslich deren Wirksamkeit und gültiges Zustandekommen, am Sitz der SAG in Pratteln BL. Der SAG steht es jedoch offen, gegen den Lieferanten an dessen Sitz oder Wohnsitz Klage zu erheben.**

**19.2 Anwendbar ist schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).**

Stand: November 2018